

S a t z u n g
der Stadt Enger über die Grenzen für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil "Oldinger Mark"
vom 5. Dezember 1978

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1977 (GV NW S. 274) und des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Stadt Enger in seiner Sitzung am 27.10.1977 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Oldinger Mark" wie folgt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil "Oldinger Mark" erstreckt sich im Bereich der Straßen Markstraße, Finkenweg, Schützenstraße, Becker-, Feldmark-, Brandhof-, Untere Markstraße, Rosenfeld. Er umfaßt im einzelnen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Oldinghausen,

Flur 3,

Flurstücke 2/2, 2/3, 9, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10, 23/12,
23/13, 37, 39, 49-53, 62, 63, 72, 73, 79-81,
91, 92, 94, 96-98, 103, 104, 107, 110-116,
126-130, 137, 139, 142, 143, 148 tlw., 149-152,
153 tlw., 183, 189-193, 209, 213, 217-223, 225-
229, 230 tlw., 231-248,

Flur 4,

Flurstücke 2 tlw., 20 tlw., 28 tlw., 54-56, 57 tlw.

§ 2

In dem nach § 1 umschriebenen Gebiet bestehen keine Bebauungspläne.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungspräsident
Az.: 35.16-(3-78)-----

Detmold, den 1.9.1978

An den
Stadtdirektor
4904 Enger

Betr.: Satzung gemäß § 34 (2) BBauG der Stadt Enger über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Oldinger Mark"

Bezug: Bericht vom 15.12.1977 - 61 Fla/B -
hier eingegangen am 8. Juni 1978

Anlg.: 1 Heft Satzungsunterlagen mit Deckblatt zum Plan

Obengenannte Satzung wird gemäß § 34 (2) BBauG i.d.Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hiermit genehmigt. Die Genehmigung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

Die im Deckblatt durch die Ziffern Nr. 1 und 2 dargestellten Flächen werden von der Genehmigung ausgenommen und sind unter § 1 der Satzung (Geltungsbereich) zu streichen.

Die in § 1 der Satzung enthaltene Festlegung des Geltungsbereiches der Satzung ist nicht eindeutig, soweit darin einige Flurstücke nur "teilweise" aufgeführt sind.

Hinsichtlich dieser Flurstücke ist zur genauen Gebietsbeschreibung der Satzung ein Lageplan - entsprechend § 1 der Satzung - mit genauer Grenzziehung zum Bestandteil dieser Satzung zu machen.

Der Rat der Stadt Enger ist in Abänderung des Beschlusses vom 27.10.1977 der Auflage der Genehmigung des Regierungs-

präsidenten am 20.11.1978 beigetreten.

Bei den von der Genehmigung ausgenommenen Flächen handelt es sich im einzelnen um folgende Grundstücke:

Gemarkung Oldinghausen,

Flur 3,

Flurstücke 9, 153 tlw., 228, 229, 230 tlw., 246 tlw., 247,
248,

Flur 4,

Flurstücke 2 tlw., 20 tlw., 28 tlw., 54-56, 57 tlw.

Die genaue Gebietsbeschreibung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Satzung der Stadt Enger über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Oldinger Mark" liegt ab 5.12.1978 im Rathaus der Stadt Enger, Bahnhofstraße 44, Zimmer 31, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

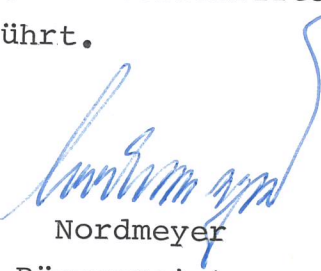
1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist gemäß § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Enger geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung, die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 1.9.1978, der Beitrittsbeschluss des Rates vom 20.11.1978, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Oldinger Mark" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Enger, den 5. Dezember 1978


Nordmeyer
Bürgermeister